

Beschluss der 30. ordentlichen Vollversammlung des Landesjugendringes Niedersachsen e.V. am 03.03.2007

Jugendverbände gegen die geplante Verschlechterung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)

Mit der Überprüfung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) durch die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe darf es - nach 1997 - nicht erneut zu einer Verschlechterung des Jugendarbeitsschutzes kommen.

Hinter den Vorschlägen zur Novellierung bzw. Deregulierung des Jugendarbeitsschutzes steht die nicht belegbare Behauptung, der gesetzliche Schutz sei ein Ausbildungshemmnis.

Der Landesjugendring Niedersachsen e.V. ist der Ansicht, dass die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz vor dem Hintergrund des hohen Anteils an Arbeitsunfällen unter keinen Umständen geopfert werden darf. Der anhaltende Mangel an betrieblichen Ausbildungsplätzen rechtfertigt nicht den Abbau von Prävention und Gesundheitsschutz. Ausbildungsplätze können nicht durch das Streichen von Schutzrechten Jugendlicher erkaufte werden.

Der Landesjugendring Niedersachsen e.V. wendet sich gegen

- eine Ausweitung der Beschäftigungszeiten in Gaststätten bis 23 Uhr sowie für Jugendliche unter 17 Jahren in Bäckereien ab 4 Uhr und damit eine Verkürzung der bisher festgelegten Nachtruhe um jeweils eine Stunde.

- eine Verschlechterung der gesundheitlichen Betreuung im Rahmen der Jugendarbeitsschutzuntersuchungen.
- eine Aufweichung der Regelungen zum so genannten Züchtigungsverbot.

Der Landesjugendring Niedersachsen e.V. wendet sich darüber hinaus eindeutig gegen jede Bestrebung, den Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz in Niedersachsen über eine Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes abzuschaffen.

Für Ausbildungsbetriebe müssen Regeln gelten, die die Sicherheit und die Gesundheit der Jugendlichen nicht aufs Spiel setzen.

Abgeleitet von den Schutzzielen des JArbSchG darf die Unwissenheit der Jugendlichen nicht dazu führen, unter dem Druck der Lehrstellensicherung gesundheitliche Benachteiligungen in Kauf nehmen zu müssen. Nur ein sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer-innen im Betrieb sichtbares und verpflichtendes Jugendarbeitsschutzgesetz kann diesen Schutz adäquat gewährleisten.